

Gruppenauskünfte an Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13.03.2016

### **Landtagswahl am 13. März 2016**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch ist – möglichst schriftlich – bei der Stadt Ravensburg, Bürgeramt, Kirchstraße 16, 88212 Ravensburg oder telefonisch unter Tel. 82-252, 82-299 einzulegen. Die Frist für die Wahrnehmung des Widerspruchs endet am 06.07.2015.

Stadt Ravensburg, 06.06.2015  
Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister  
[www.ravensburg.de](http://www.ravensburg.de)